

Richtlinie zur Förderung von nationalen und internationalen Meisterschaftserfolgen in Einzelwettbewerben

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Sportfördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in der nachfolgenden Richtlinie keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

1. Förderzwecke

1.1 Der HSB fördert Vereine, die sich in Einzelwettbewerben des Hochleistungsbereichs engagieren, durch platzierungsbezogene Meisterschaftszuschüsse. Damit soll ein Beitrag zur Anerkennung und Unterstützung der Athleten*innen für die Vorbereitung und Teilnahme an diesen Meisterschaften geleistet werden.

Der HSB und die FHH, vertreten durch das Landessportamt, verfolgen mit dieser Förderung die Zielsetzung, die Motivation der Athleten*innen sowie die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion gegenüber den Hamburger Bürger*innen zu stärken. Damit wird ein Beitrag zur positiven Außendarstellung der FHH durch erfolgreiches Auftreten Hamburger Athleten*innen bei nationalen und internationalen Begegnungen geleistet.

1.2 Die HSB-Fördermittel können für folgende Förderzwecke verwendet werden:

- Medaillengewinne (Plätze 1 bis 3) bei Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen im Erwachsenenbereich des Amateursports.

2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder des HSB. Die Vereine müssen zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird,

- dem HSB mindestens zwei Jahre angehören,
- mindestens 50 Mitglieder zählen,
- ihren offiziellen Vereinssitz in Hamburg haben.

2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.

2.3 Für eine Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Medaillengewinn (Platz 1 bis 3) bei Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen.
- Der Erfolg wurde in einer Sportart bzw. Disziplin erreicht, welche der HSB-Sportartenklassifizierung (Spitzenförderung, Anschlussförderung oder punktuelle Förderung) angehört. Über eine Förderung von Erfolgen in einer Sportart außer-

halb der Sportartenklassifizierung kann der HSB in besonderen Einzelfällen entscheiden.

- Gefördert werden ausschließlich Erfolge im Amateursport.
- Zu den Einzelwettbewerben im Sinne dieser Richtlinie gehören Staffeln, Doppel, Paare oder ähnliche Startgemeinschaften sowie Rudern und Segeln in Mannschaftsbooten.
- Meisterschaften in den Altersklassen der Jugend, Junioren*innen, Senioren*innen o. ä. sind grundsätzlich nicht förderungsberechtigt. Ausgenommen hiervon sind Erfolge im Bereich der Junioren*innen, in denen der überwiegende Teil der Starter*innen das 18. Lebensjahr vollendet hat (U21, U23 und dgl.). Meisterschaftserfolge von Berufsgruppen, Studenten*innen u. ä. werden nicht gefördert.

3. Bemessung der Förderung

3.1 Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der erreichten Platzierung in den jeweiligen Wettbewerben und der Einordnung in die HSB-Sportartenklassifizierung

3.2 Für die Berechnung werden folgende Messbeträge zu Grunde gelegt:

- zur Berücksichtigung der sportliche Wertigkeit der Meisterschaft:
 - 12 € Medaillengewinn bei Deutschen Meisterschaften,
 - 25 € Medaillengewinn bei Europameisterschaften,
 - 40 € Medaillengewinn bei Weltmeisterschaften,
 - 50 € Medaillengewinn bei Olympischen Spielen,
- zur Berücksichtigung des erreichten Medaillengewinns wird ein Punktesystem zugrunde gelegt, das den jeweiligen Erfolg entsprechend der Einordnung in die HSB-Sportartenklassifizierung berücksichtigt.

Spitzenförderung

	1. Platz	2. Platz	3. Platz
1 Athlet*in	20,0	17,5	15,0
2 Athleten*innen	30,0	26,2	22,5
3 – 4 Athleten*innen	40,0	35,0	30,0
5 – 7 Athleten*innen	50,0	43,8	37,5
8 – 11 Athleten*innen	60,0	52,5	45,0

Anschlussförderung

	1. Platz	2. Platz	3. Platz
1 Athlet*in	16,0	14,0	12,0
2 Athleten*innen	24,0	21,0	18,0
3 – 4 Athleten*innen	32,0	28,0	24,0
5 – 7 Athleten*innen	40,0	35,0	30,0
8 – 11 Athleten*innen	48,0	42,0	36,0

Punktuelle Förderung

	1. Platz	2. Platz	3. Platz
1 Athlet*in	12,0	10,0	8,0
2 Athleten*innen	16,0	14,0	12,0
3 – 4 Athleten*innen	20,0	18,0	16,0
5 – 7 Athleten*innen	24,0	22,0	20,0
8 – 11 Athleten*innen	28,0	26,0	24,0

Die Spalte „Athlet*in/innen“ berücksichtigt die Anzahl der Athleten*innen, die den jeweiligen Meisterschaftserfolg erreicht haben. Bei einem Einzelerfolg ist also von der Athletenanzahl 1 auszugehen, während z.B. bei dem Erfolg eines Paares oder Doppels die Athletenanzahl 2 und bei einer Vierer-Staffel die Athletenanzahl 4 anzusetzen ist.

- 3.3 Die rechnerische (maximale) Förderungshöhe ergibt sich durch die Multiplikation des Messbetrages mit der ermittelten Punktzahl. Die tatsächliche Förderungshöhe wird anteilig nach den insgesamt eingereichten Anträgen und dem zur Verfügung stehenden Budget ermittelt.
- 3.4 Bei Erfolgen von Start- oder Renngemeinschaften, die sich aus Athleten*innen verschiedener Vereine zusammensetzen, werden nur die Athleten*innen für eine Förderung berücksichtigt, die dem antragstellenden Verein angehören.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind auf dem entsprechenden Formular beim HSB **innerhalb von drei Monaten nach Ende der entsprechenden Meisterschaft, spätestens jedoch bis zum 30. November des Kalenderjahres** einzureichen, in dem der Wettbewerb stattgefunden hat.

- 4.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Nachweis über das Meisterschaftsergebnis (z. B. offizielle Wettkampfprotokolle oder Ergebnislisten). Der HSB entscheidet im Einzelfall über die Zulässigkeit anderer Nachweise.
- 4.3 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:
- die Förderbedingungen dieser Richtlinie anzuerkennen,
 - die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
 - die Abrechnung in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
 - bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).
- 4.4 Der Antrag ist von einem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.

5. Förderzusage und Auszahlung

- 5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinie über Art und Höhe der Förderung.
- 5.2 Der zu fördernde Wettbewerb darf nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB oder anderweitiger Mittelgeber bezuschusst werden (Doppelförderung).
- 5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Förderzusage in einem Jahr kann nicht auf eine Förderung im Folgejahr geschlossen werden.
- 5.4 Der Verein erhält nach der Antragsprüfung und positiver Förderentscheidung im Dezember des Antragsjahres eine Förderzusage für den Wettbewerb, in der der Förderzeitraum und die Fördersumme genannt sind.
- 5.5 Die Auszahlung erfolgt im Dezember des Antragsjahres.

6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

Soweit Maßnahmen mit Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH gefördert werden, erfolgt dies auf der Grundlage der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den/die Förderungsempfänger*in bindend.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist durch Vorlage der Belege im Antragverfahren erfolgt.

8. Prüfungsrecht

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen gemachten Angaben zu überzeugen.

9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Förderung

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der/die Förderungsempfänger*innen bei Antragstellung unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen zu Unrecht zugesagt/gewährt worden sind. Der HSB hat dem/der Förderungsempfänger*in bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der/die Förderungsempfänger*in verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das jeweils laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

10. Datenschutz

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Vereinspersonal, Athlet*innen etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung des Förderwettbewerbs. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ersetzt die „Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine für Aufwendungen im Hochleistungssport - Einzelsportarten“ vom 04.06.2016 und tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2020 ab dem 01.01.2020 in Kraft.